



BEVER
GEMEINDE
VSCHINAUNCHA

GEMEINDESTEUERGESETZ (GSTG)

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 14.09.2020

Gestützt auf das Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) des Kantons Graubünden von der Gemeindeversammlung Bever erlassen am 14. September 2020.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

¹ Die Gemeinde Bever erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Gemeinde Bever erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Bever folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe;
- b) eine Tourismustaxe;
- c) eine Abgabe zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs.

Artikel 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Artikel 3 Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

- ² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Artikel 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2,0 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Artikel 5 Steuersatz

¹ Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 2 Promille.

² Die Gemeindeversammlung legt die Liegenschaftensteuer für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Artikel 6 Steuersatz

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 12 Prozent.

5. HUNDESTEUER

Artikel 7 Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Artikel 8 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Artikel 9 Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinen- und Flächensuchhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Hirten- und Herdenschutzhunde;
- e) Therapiehunde.

Artikel 10 Steuerberechnung

- ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund zwischen Fr. 100.00 und Fr. 200.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund zwischen Fr. 200.00 und Fr. 400.00 jährlich. Die Höhe der Steuer wird durch die Gemeindeversammlung jeweils spätestens im Dezember für das nachfolgende Jahr festgelegt.
- ² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet. Bei Wegzug oder Tod des Hundes erfolgt keine Rückerstattung.
- ³ Die Veranlagung und Rechnungstellung erfolgt jeweils anfangs Jahr.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Artikel 11 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Artikel 12 Gemeindesteueramt

- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- ³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

- 4 Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hierfür ist das Gemeindesteueramt.

2. BEZUG

Artikel 13 Fälligkeit

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Artikel 14 Zahlungsfrist

- ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ⁴ Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
- ⁵ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten, in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- ⁶ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Artikel 15 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 1'000 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Artikel 16 Bezugsprovision

Die Gemeinde Bever wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 14. September 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Gemeindevorstand Bever

Der Gemeindevorstand: Der Gemeindeverwalter:

Fadri Guidon Renato Roffler



Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 24.11.2020 / TB 955/2020

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Chr. Rathgeb

Daniel Spadin

